

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-26/2016

Datum: 12. April 2016

Aktenzeichen	I/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Michael Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016

Betreff:

Bildung von Ausschüssen

Beschluss über die Besetzung gem. § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren und Durchführung der Wahlen bzw. Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen

Sachverhalt:

I. Beschluss über die Besetzung gem. § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ausschussmitglieder entweder mittels Wahl oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren von den Fraktionen bestimmen lassen. Da unsere Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung keine ausdrückliche Regelung darüber enthalten, in welcher Weise die einzelnen Ausschüsse zu besetzen sind, ist zunächst über das Verfahren zu beschließen.

Eine Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO. Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, § 55 Abs. 4 Satz 3 HGO. Die Wahl findet schriftlich und geheim statt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, § 55 Abs. 3 HGO.

Bei jedem Wahlvorschlag ist der Name oder das Kennwort der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Wegen des seit 1981 geänderten § 62 Abs. 2 HGO gibt es nicht mehr den im selben Zuge mitzuwählenden persönlichen Stellvertreter; die Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall von jedem anderen Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen.

Bei der Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren setzen sich diese nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verkündet die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Die Fraktionen müssen die Namen ihrer Ausschussmitglieder dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung schriftlich benennen, weil dieses zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt, § 62 Abs. 3. Das Gesetz fordert ausdrücklich Schriftlichkeit, also ein eigenhändig unterzeichnetes Benennungsschreiben. Mündliches Benennen reicht nicht aus, es wäre rechtsfehlerhaft.

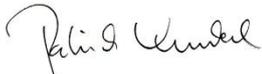
II. zu bildende Ausschüsse

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung hat die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss – HFA –,
- Ausschuss für Stadtentwicklung – STEA – und
- Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur – JSSK –.

Diese drei Ausschüsse sind nach § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung mit je 10 Mitgliedern besetzt.

Es bleibt der Stadtverordnetenversammlung unbenommen, im Laufe der Wahlzeit jederzeit Ausschüsse aufzulösen oder neu bilden, § 62 Abs. 1 S. 5 HGO.



Patrick Kunkel
Bürgermeister